

Nichtamtliche Lesefassung

Richtlinie für die Durchführung von Exkursionen - Exkursionsrichtlinie (ExRL) -

Erster Teil – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Richtlinie für die Durchführung von Exkursionen regelt die Durchführung der für Studierende und Promovierende (beide im Folgenden gemeinsam als Studierende bezeichnet) angebotenen Exkursionen der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts (ohne UMG) (im Folgenden: Stiftungsuniversität).

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) ¹Exkursionen im Sinne dieser Richtlinie sind alle durch die Stiftungsuniversität für Studierende durchgeführten Lehrveranstaltungen, Lehrveranstaltungsteile und sonstigen Lehrangebote, die nicht in der Stadt Göttingen innerhalb der Liegenschaften der Stiftungsuniversität oder eines Partners des Göttingen Campus durchgeführt werden. ²Hierzu gehören insbesondere Feld- und Geländeübungen, Besuche von Forschungseinrichtungen, Unternehmen, kulturellen und sozialen Einrichtungen sowie Grabungs- und Studienreisen.

(2) Keine Exkursionen im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Veranstaltungen nach Absatz 1 Satz 1, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung in Räumlichkeiten anderer Hochschulen durchgeführt werden,
- durch Studierende individuell durchgeführte Fahrten zu außeruniversitären Lehr- und Lernorten, auch soweit sie im Rahmen oder aus Anlass einer Veranstaltung nach Absatz 1 Satz 1 durchgeführt werden.

(3) Exkursionen werden insbesondere im Rahmen von Modulen innerhalb der Studiengänge, Teilstudiengänge und sonstigen Studienangebote, zum Beispiel Sommerschulen und Zertifikatsprogrammen, der Stiftungsuniversität nach Maßgabe der jeweils gültigen Prüfungs- und Studienordnung angeboten.

(4) Eine Exkursion wird als Unterrichtsgang im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet, soweit sie:

- sich nicht über mehrere Tage erstreckt und
- nicht den Umgang mit Gefahrstoffen, Anlagen und Maschinen umfasst oder ihre Durchführung nicht besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordert beziehungsweise besonderen Gefahren unterliegt.

Zweiter Teil – Grundsätze der Durchführung

§ 3 Informationspflichten; Untersagung, Unzulässigkeit

(1) ¹Die Exkursionsleitung zeigt die beabsichtigte Durchführung einer Exkursion bei folgenden Stellen an:

- a) im Falle einer wissenschaftlichen fakultären, fakultätsübergreifenden oder zentralen Einrichtung bei der geschäftsführenden Leitung der Einrichtung sowie im Falle einer wissenschaftlichen fakultären oder fakultätsübergreifenden Einrichtung bei Exkursionen ins Ausland (internationale Exkursionen) bei der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan;
- b) im Falle einer Infrastruktureinrichtung, einer Einrichtung für besondere Aufgaben oder einer Verwaltungseinrichtung bei deren Leitung.

²Sind Exkursionsleitung und die zu informierende Stelle nach Satz 1 identisch, ist die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan zu informieren, im Falle einer Exkursion der Studiendekanin oder des Studiendekans die Dekanin oder der Dekan, im Falle einer Exkursion der Leitung einer zentralen Einrichtung oder einer Einrichtung nach Satz 1 Buchstabe b) das zuständige Präsidiumsmitglied.

(2) ¹Die Exkursionsanzeige nach Absatz 1 bedarf wenigstens der Textform und muss insbesondere die folgenden Angaben enthalten:

- a) durchführende Einrichtung,
- b) Titel und Gegenstand der Exkursion,
- c) Name der Exkursionsleitung einschließlich E-Mail-Adresse und Mobilnummer,
- d) Name der vorgesehenen Begleitperson(en) einschließlich E-Mail-Adresse(n) und Mobilnummer(n),
- e) gegebenenfalls Modulbezeichnung bzw. Bezeichnung der Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die Exkursion durchgeführt wird,
- f) Zeitraum und Zielort der Exkursion,
- g) erforderlichenfalls Angaben zu Sicherheitsaspekten der Reise nach dem Muster der Stabsstelle für Sicherheitswesen/Umweltschutz in Ergänzung zur allgemeinen Gefährdungsbeurteilung der Einrichtung,
- h) maximale Teilnehmerzahl / Anzahl der teilnehmenden Personen,
- i) Kostenplan über die Exkursionskosten (§ 8 Abs. 1) – daraus resultierend die Höhe des notwendigen Mittelzuschusses der Einrichtung bzw. Fakultät (§ 8 Abs. 2) sowie der Eigenanteil der Teilnehmenden (§ 8 Abs. 3).

(3) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 entfällt die Anzeigepflicht:

a) für Unterrichtsgänge nach § 2 Abs. 4 und

b) für Exkursionen, soweit sie in einer Prüfungs- oder Studienordnung festgelegt sind und regelmäßig durchgeführt werden und sofern die kalkulierten Kosten die tatsächlich angefallenen Kosten der zuletzt in diesem Modul durchgeführten gleichartigen Exkursion nicht um mehr als fünf vom Hundert übersteigen.

²Im Falle fakultärer oder fakultätsübergreifender wissenschaftlicher Einrichtungen kann der jeweils zuständige Fakultätsrat einen von Satz 1 Buchstabe b) abweichenden Vomhundertsatz festlegen.

(4) Die Exkursionsanzeige stellt keinen Antrag auf einen Mittelzuschuss dar; dieser ist gesondert zu stellen.

(5) ¹Eine Exkursion soll untersagt werden, sofern

a) gegen Informationspflichten nach dieser Richtlinie verstoßen wird oder

b) Finanzregeln oder reisekostenrechtliche Bestimmungen nicht eingehalten werden oder

c) offensichtlich ist, dass die Exkursion nicht geeignet ist, zur Verwirklichung der Studienziele des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung nach Maßgabe der jeweils gültigen Prüfungs- und Studienordnung beizutragen.

²Zuständig für die Untersagung ist bei fakultären oder fakultätsübergreifenden Exkursionen das Dekanat beziehungsweise das Dekanat der federführenden Fakultät, im Übrigen das Präsidiumsmitglied, in dessen Geschäftsbereich die Exkursion fällt.

³Eine Exkursion ist unzulässig, sofern

a) das Auswärtige Amt eine Reisewarnung ausgesprochen hat,

b) keine Dienstreisegenehmigung für die Exkursionsleitung oder eine erforderliche Begleitperson erteilt wurde.

§ 4 Exkursionsleitung; Begleitpersonen

(1) ¹Die Exkursionsleitung obliegt

a) im Falle eines Moduls oder einer Lehrveranstaltung

aa) der Professorin oder dem Professor, die oder der für das Modul oder die Lehrveranstaltung verantwortlich ist; im Falle mehrerer Professorinnen oder Professoren legen diese die Exkursionsleitung einvernehmlich fest;

ab) einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, einer oder einem Promovierenden (TV-L-Mitarbeiterin oder Mitarbeiter), für einen Unterrichtsgang nach § 2 Abs. 4 auch einer wissenschaftlichen Hilfskraft, die durch die verantwortliche Professorin oder durch den verantwortlichen Professor bestellt werden; Buchstaben aa) zweiter Halbsatz gilt entsprechend;

ac) einer Lehrkraft für besondere Aufgaben, die durch die geschäftsführende Leitung der Einrichtung bestellt wird;

ad) einer oder einem Lehrbeauftragten, die oder der durch die zuständige Studiendekanin oder den zuständigen Studiendekan bestellt wird;

b) einer oder einem Beschäftigten, die oder der durch die Leitung der Einrichtung bestellt wird.

²Die Bestellung erfolgt wenigstens in Textform. ³Wenigstens eine zur Exkursionsleitung bestellte Person soll bei der Stiftungsuniversität beschäftigt sein; Ausnahmen sind nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. ⁴Studierende (ohne Promovierende), die in keinem Beschäftigungsverhältnis zur Stiftungsuniversität stehen, dürfen nicht als Exkursionsleitung bestellt werden. ⁵Soll eine Person bestellt werden, die nicht bei der Stiftungsuniversität beschäftigt ist, bedarf die Bestellung der Zustimmung der nach § 3 Abs. 1 zu informierenden Stelle.

(2) ¹Neben der Exkursionsleitung können weitere Begleitpersonen an der Exkursion teilnehmen.

²Die Zahl der zur Exkursionsleitung bestellten Personen und der Begleitpersonen soll in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Teilnehmenden stehen; dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob erhöhte Sicherheitsanforderungen bestehen, auf Grund des Exkursionsgegenstands ein erhöhter Betreuungsbedarf der Teilnehmenden besteht oder die Begleitperson über zusätzliche fachliche oder praktische Erfahrungen verfügt, die für die Exkursion aus didaktischen Gründen benötigt werden.

(3) ¹Im Falle von mehrtägigen Exkursionen sind als Exkursionsleitung oder Begleitperson wenigstens zwei Personen vorzusehen, die nach Möglichkeit unterschiedlichen Geschlechtern angehören. ²Von der Regelung nach Satz 1, dass es wenigstens zwei Personen sein müssen, kann abgewichen werden mit einvernehmlicher Zustimmung der oder des zuständigen dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und

a) des Dekanats beziehungsweise des Dekanats der federführenden Fakultät im Falle fakultärer oder fakultätsübergreifender Exkursionen, oder

b) des Präsidiumsmitglieds, in dessen Geschäftsbereich die Exkursion fällt, im Falle anderer Exkursionen.

(4) Für die Exkursionsleitung und Begleitpersonen, die bei der Stiftungsuniversität beschäftigt sind, stellen Exkursionen zu Zielen außerhalb des Landkreises Göttingen Dienstreisen dar, für die vor Beginn der Exkursion eine Dienstreisegenehmigung erteilt worden sein muss.

(5) ¹Der Exkursionsleitung obliegt es, die Teilnehmenden fachlich zu betreuen und auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften hinzuwirken. ²Ihr wird empfohlen, eine Beratung zur Diversitätssensibilität wahrzunehmen. ³Bei einem schweren oder wiederholten Verstoß gegen Rechtsvorschriften kann die Exkursionsleitung eine Teilnehmerin oder einen Teilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Exkursion ausschließen.

§ 5 Teilnehmende

(1) ¹Soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist, dürfen an einer Exkursion nur Personen teilnehmen, die Studierende der Stiftungsuniversität sind und im Falle einer curricularen Exkursion teilnahmeberechtigt für das Modul beziehungsweise die Lehrveranstaltung sind. ²Anderen Studierenden sowie Gasthörerinnen und Gasthörern der Stiftungsuniversität kann die Teilnahme an einer Exkursion gestattet werden, sofern nach Berücksichtigung der Studierenden nach Satz 1 noch freie Plätze vorhanden sind und die Exkursionsleitung wenigstens in Textform bestätigt, dass die Exkursion für das Studium in erheblichem Umfang förderlich ist. ³Studierende und Promovierende anderer Hochschulen können an einer Exkursion teilnehmen, sofern die Exkursionsleitung und die zuständige Stelle der anderen Hochschule zustimmen.

(2) ¹Soweit dies erforderlich ist, können behinderte oder chronisch kranke Teilnehmende jeweils durch eine Betreuungsperson begleitet werden, die nicht Mitglied oder Angehörige der Stiftungsuniversität sein muss. ²Im Dissensfall entscheidet auf Antrag der Betriebsärztliche Dienst.

(3) ¹Die Stiftungsuniversität kann Fördermaßnahmen ergreifen, um Teilnehmenden und Begleitpersonen anlässlich einer Exkursion die eigenverantwortlich zu organisierende Betreuung von Kindern zu erleichtern, für die ihnen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. ²Soweit ausreichende Ressourcen vorhanden sind und eine Betreuung andernfalls unzumutbar erschwert würde, kann gegen Kostenübernahme die Nutzung der für die Exkursion genutzten Verkehrsmittel und Unterbringungsorte durch Kinder und deren Betreuungspersonen erfolgen, sofern die Exkursionsleitung zustimmt; hierauf besteht kein Rechtsanspruch. ³Auch sofern die Betreuung am Exkursionsort oder eine Mitnutzung nach Satz 2 erfolgen, sind Kinder sowie deren mitreisende Betreuungspersonen keine Teilnehmenden der Exkursion.

(4) Im Falle freier Plätze können sonstige Beschäftigte der Stiftungsuniversität oder eines Partners des Göttingen Campus, mit dem eine Kooperation besteht, zu Fortbildungszwecken an einer Exkursion teilnehmen, sofern die oder der Vorgesetzte wenigstens in Textform bestätigt, dass die Exkursion eine erforderliche Fortbildung darstellt beziehungsweise dem Erwerb von zusätzlichen Qualifikationen dient.

(5) ¹Weitere Voraussetzung für die Teilnahmeberechtigung ist, dass die oder der Teilnehmende den auf sie oder ihn entfallenden vorkalkulierten Eigenanteil (§ 8 Abs. 3) für die Exkursionskosten zahlt und der Betrag spätestens 14 Tage (Ausschlussfrist) vor Beginn der Exkursion auf einem Konto der Stiftungsuniversität unter Angabe der Kostenstelle beziehungsweise des Innenauftrags der durchführenden Einrichtung und des Sachkontos 540540 eingegangen ist; die Exkursionsleitung kann eine abweichende Ausschlussfrist festlegen. ²Geht der Betrag nicht rechtzeitig in vollständiger Höhe ein, erlischt die Teilnahmeberechtigung.

(6) ¹Die Exkursionsleitung legt für die Teilnahme an der Exkursion eine Anmeldefrist fest. ²Nach Ablauf der Anmeldefrist übermittelt die Exkursionsleitung in Textform eine Liste (einschließlich Telefonnummern) aller Teilnehmenden und Begleitpersonen an die durch die Dekanin oder den Dekan festgelegte Fakultätsstelle, im Falle einer zentralen Einrichtung oder einer Verwaltungseinrichtung an die Geschäftsstelle beziehungsweise die Leitung der Einrichtung. ³Satz 2 gilt nicht für Unterrichtsgänge nach § 2 Abs. 4.

§ 6 Besondere Bestimmungen für internationale Exkursionen

(1) ¹Exkursionen in Staaten oder Regionen, für die das Auswärtige Amt eine Reisewarnung ausgesprochen hat, dürfen nicht durchgeführt werden. ²Satz 1 gilt bei einer nachträglich ausgesprochenen Reisewarnung entsprechend.

(2) ¹Liegen Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes für einen Staat oder eine Region vor, ist eine Abwägung zwischen dem wissenschaftlichen und didaktischen Interesse an der Durchführung der Exkursion und dem Gefahrenrisiko für die Teilnehmenden, die Exkursionsleitung und die Begleitpersonen durchzuführen und der Exkursionsanzeige nach § 3 Abs. 2 beizufügen. ²Enthält ein Sicherheitshinweis die Empfehlung, von nicht unbedingt erforderlichen oder allen Reisen abzusehen, ist eine Durchführung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. ³Die Exkursion bedarf im Falle der Sätze 1 und 2 der Zustimmung der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans, im Falle einer zentralen Einrichtung oder Verwaltungseinrichtung der Zustimmung des zuständigen Präsidiumsmitglieds; die zustimmende Stelle soll vorab eine Stellungnahme der Abteilung Göttingen International einholen. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten bei nachträglich ausgesprochenen Sicherheitshinweisen entsprechend.

(3) Für eigene Tätigkeiten der Teilnehmenden, der Exkursionsleitung und der Begleitpersonen sind die deutschen Bestimmungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz auch im Ausland einzuhalten, sofern lokales Recht dem nicht entgegensteht.

(4) ¹Die Exkursionsleitung soll vorab die Abteilung Göttingen International einbeziehen und bei Bedarf weitere Beratungsangebote zur interkulturellen Handlungskompetenz wahrnehmen. ²Sie übermittelt vor Beginn der Exkursion den aktuellen Ablaufplan wenigstens in Textform an die durch die Dekanin oder den Dekan festgelegte Fakultätsstelle.

(5) ¹Der Abschluss einer privaten Auslandsrankenversicherung mit Rücktransport wird allen Beteiligten empfohlen.

§ 7 Besondere Bestimmungen zur Auswahl von Transportmitteln

¹Die Exkursionsleitung entscheidet darüber, welche Fahr- bzw. Transportmöglichkeit verwendet werden. ²Kraftfahrzeuge von studentischen Teilnehmenden dürfen zur Durchführung von Exkursionen nicht verwendet werden, sofern es sich nicht um freiwillige Fahrten der Studierenden mit dem Kraftfahrzeug von studentischen Teilnehmenden handelt; eine Fahrtkostenerstattung für die Nutzung von Kraftfahrzeugen von studentischen Teilnehmenden ist ausgeschlossen. ³Es ist stets das wirtschaftlichste Transportmittel zu wählen; in der Regel sind Dienst-Kfz, öffentliche Verkehrsmittel (einschließlich Semestertickets) oder Mietfahrzeuge (z.B. Bustransport, Carsharing) zu nutzen. ⁴Bei Bahnfahrten sind insbesondere für Gruppenfahrten entsprechende Gruppenrabatte und für Einzelfahrkarten der gegebenenfalls bestehende Großkundenrabatt für die Stiftungsuniversität beziehungsweise gegebenenfalls bestehende Bahncardrabatte (dienstlich und privat erworbene BahnCards) zu nutzen.

Dritter Teil – Finanzierung / Exkursionsabrechnung

§ 8 Allgemeine Bestimmungen zur Finanzierung

(1) Exkursionskosten im Sinne dieser Richtlinie sind alle zur Durchführung der Exkursion erforderlichen Kosten, die gemäß § 10 gegenüber der Stiftungsuniversität abrechnungsfähig sind.

(2) Der Mittelzuschuss der Stiftungsuniversität setzt sich zusammen aus

- Finanzhilfemitteln der Fakultät oder Einrichtung,
- Dritt- und Sondermitteln, die für die Durchführung der Exkursion genutzt werden können, oder die zweckgebunden für die Durchführung der Exkursion eingeworben wurden.

(3) ¹Eigenanteile sind die Leistungen der Teilnehmenden zur Deckung der durch ihre Teilnahme entstandenen Exkursionskosten, die nicht aus dem Mittelzuschuss der Stiftungsuniversität gemäß Absatz 2 gedeckt werden können beziehungsweise dürfen. ²Eigenanteile dürfen nicht zur Finanzierung von Kosten verwendet werden, die allein der Exkursionsleitung oder weiteren Begleitpersonen zuzuordnen sind. ³Die Vereinnahmung der Eigenanteile erfolgt gemäß § 5 Abs. 5 über die Kostenstelle beziehungsweise einen für die Exkursion gesondert einzurichtenden Innenauftrag.

(4) ¹Soweit im Rahmen der Exkursion Ausgaben am Exkursionsort zu leisten sind, kann die Exkursionsleitung eine Abschlagszahlung in Höhe der voraussichtlich zu leistenden Barauslagen bei der für Exkursionsabrechnungen zuständigen Stelle der jeweiligen Einrichtung beantragen. ²Die Abschlagszahlung kann in bar oder auf ein privates Konto der Exkursionsleitung erfolgen. ³Wird die Abschlagszahlung nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Ex-

kursion abgerechnet, ist der ausgezahlte Betrag zurückzuerstatten. ⁴Die Auszahlung erfolgt direkt über die Abteilung Finanzen beziehungsweise das zuständige Dienstleistungszentrum (DLZ).

(5) Die Nutzung eines privaten Kontos zur Einnahme sowie die Barvereinnahmung der Eigenanteile oder Mittel Dritter sind nicht zulässig.

§ 9 Finanzierung der Exkursion

(1) ¹Die Entscheidung über die Inanspruchnahme von Finanzhilfemitteln für die Finanzierung der Exkursion liegt in der Finanzautonomie der durchführenden Einrichtung. ²Vor der Beantragung von Finanzhilfemitteln soll geprüft werden, ob die Finanzierung der Exkursion auch durch Dritt- oder Sondermittel (ohne Eigenanteil) gedeckt werden kann. ³Bei der Planung und Durchführung von Exkursionen ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten; die vollständige und ordnungsgemäße Abrechnung sowie deren Prüffähigkeit sind zu gewährleisten.

(2) ¹Aus Mitteln der Stiftungsuniversität gemäß § 8 Abs. 2 kann zur Reduzierung des Eigenanteils der Teilnehmenden ein Mittelzuschuss bis zu der Höhe der Gesamtkosten der Exkursion finanziert werden. ²Der Restbetrag ist als Eigenanteil durch die Teilnehmenden zu erbringen. ³Ein Rechtsanspruch auf Zuschüsse besteht nicht. ⁴Ein Zuschuss ist ausgeschlossen, soweit eine nach § 2 anzeigepflichtige Exkursion ohne Exkursionsanzeige durchgeführt wurde.

§ 10 Exkursionsabrechnung

(1) ¹Für die Kalkulation sowie die Erstattung der Exkursionskosten dürfen folgende nachgewiesene Kosten der Teilnehmenden berücksichtigt werden:

- a) Fahrtkosten der Teilnehmenden unter Nutzung des wirtschaftlichsten Transportmittels gemäß § 7 zwischen Ausbildungs- und Exkursionsort (hin und zurück) beziehungsweise, soweit kostengünstiger, zwischen Heimat- und Exkursionsort (hin und zurück) sowie für die Durchführung der Exkursion erforderliche Fahrtkosten vor Ort; abweichend hiervon werden bei Exkursionen innerhalb der Stadt Göttingen keine Fahrtkosten erstattet;
- b) Übernachtungskosten (inklusive dazugehöriger Verpflegung) in angemessener Höhe;
- c) sonstige für die Durchführung der Exkursion erforderliche weitere Kosten, zum Beispiel Eintrittsgelder.

²Andere Kosten, zum Beispiel einer privaten Unfallversicherung, einer Auslandsrankenversicherung oder einer Reiserücktrittsversicherung, werden weder berücksichtigt noch erstattet.

(2) ¹Die zur Exkursionsleitung bestellte Person und Begleitpersonen, die bei der Stiftungs-universität Göttingen beschäftigt sind, rechnen ihre Dienstreise nach den geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen bei den jeweils zuständigen Reisekostenverantwortlichen ab. ²Der Runderlass des MWK vom 24.10.1977 – Z 44 – 03 519/8 – findet keine Anwendung. ³Der Exkursionsleitung und Begleitpersonen wird empfohlen, vor Beginn der Exkursion mit den Reisekostenverantwortlichen zu klären, welche Dienstreisekosten abgerechnet werden können.

(3) ¹Die Abrechnung der Exkursionskosten einschließlich eventueller Sammelrechnungen (Rechnungen, die Kosten von Teilnehmenden sowie Exkursionsleitung und Begleitpersonen enthalten) erfolgt durch die Exkursionsleitung. ²Die Abrechnung wird zur Prüfung an die für Exkursionsabrechnungen zuständige Stelle der jeweiligen Einrichtung und von dort an das zuständige DLZ zur Buchung übermittelt.

(4) ¹Die Exkursionsabrechnung ist bis spätestens drei Monate nach Exkursionsende bei der für die Abrechnung zuständigen Stelle einzureichen. ²Für jede Exkursion ist ein gesondertes Debitorenkonto anzulegen, auf das die Einzahlungen und eventuelle Rückzahlungen gebucht werden. ³Eine Abrechnung erfolgt nicht, sofern wiederholt oder in erheblichem Umfang gegen Informationspflichten nach dieser Richtlinie verstoßen wurde beziehungsweise die Exkursion unzulässig war oder untersagt wurde.

(5) ¹Eine Erstattung des vorkalkulierten Eigenanteils bei Nichtteilnahme ist wie folgt möglich:

a) ²Sofern die oder der Teilnehmende durch eine andere Person, die ihrerseits den Eigenanteil eingezahlt hat, ersetzt werden kann, erfolgt die Erstattung des Eigenanteils in voller Höhe, ggf. abzüglich individuell angefallener Nebenkosten (z.B. für Umbuchungen).

b) ³Sofern keine Ersatzperson gefunden werden kann, erfolgt eine Rückerstattung des Eigenanteils, soweit aufgrund des Nichtantritts der oder des Teilnehmenden Rückzahlungen durch Dritte (z.B. Reiseveranstalter) an die Stiftungsuniversität Göttingen geleistet und/oder vor Ort geplante und in den Eigenanteil eingeflossene Ausgaben nicht getätigt werden müssen (ersparte Aufwendungen).

c) ⁴Beträge, die im Falle einer Rückerstattung zur Erhöhung des Eigenanteils der anderen Teilnehmenden oder des Mittelzuschusses der Stiftungsuniversität führen würden, können nicht zurückerstattet werden.

(6) ¹Wird eine Exkursion nicht durchgeführt, ist der Eigenanteil unverzüglich zurückzuzahlen, sofern nicht die oder der Teilnehmende den Ausfall zu vertreten hat. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn die tatsächlichen Kosten für den Eigenanteil niedriger als die Höhe des zunächst entrichteten, vorkalkulierten Eigenanteils sind.

Vierter Teil – Weitere Bestimmungen und Hinweise

§ 11 Gefährdungsbeurteilung; Unterweisung zu Sicherheit und Gesundheitsschutz

(1) ¹Einrichtungen, die beabsichtigen, Exkursionen durchführen, erstellen hierzu wenigstens eine allgemeine Gefährdungsbeurteilung; es wird empfohlen, eine Beratung durch den Betriebsärztlichen Dienst und die Stabsstelle Sicherheitswesen/Umweltschutz in Anspruch zu nehmen. ²Ergibt die Gefährdungsbeurteilung das Erfordernis von besonderen Regelungen und/oder Maßnahmen, sind diese schriftlich festzuhalten, den Beteiligten zur Kenntnis zu geben und von diesen einzuhalten.

(2) ¹Die Teilnehmenden sind vor Beginn der Exkursion durch die Exkursionsleitung über Sicherheit und Gesundheitsschutz zu unterweisen. ²Die Hinweise sollen den gesamten Exkursionsablauf umfassen und erforderlichenfalls auch Erläuterungen zu Gefährdungen und Verhaltenshinweise während der Freizeit beinhalten. ³Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

(3) Bei Fragen zur gesetzlichen Unfallversicherung wird empfohlen, die Stabsstelle Sicherheitswesen/Umweltschutz zu beteiligen.

§ 12 Verhaltensregeln; Hinweise auf weitere anzuwendende Rechtsvorschriften

(1) ¹Die Exkursionsleitung, Begleitpersonen und Teilnehmenden beachten die in der **Anlage 1** aufgeführten Verhaltensregeln. ²Die **Anlage 2** informiert fakultätsübergreifend über Stellen und Ansprechpersonen, an die sich Exkursionsleitung, Begleitpersonen und Teilnehmenden zur Beratung wenden können. ³Die **Anlage 2** kann durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für Lehre und Studium geändert werden; die Änderung ist in den Amtlichen Mitteilungen I zu veröffentlichen. ⁴Die Exkursionsleitung übergibt die **Anlagen 1 und 2** an die Begleitpersonen und Teilnehmenden spätestens bei Exkursionsbeginn und lässt sich die Übergabe durch Unterschrift bestätigen.

(2) ¹Andere Rechtsvorschriften bleiben unberührt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes in dieser Richtlinie geregelt ist. ²Dies gilt insbesondere für die Beachtung der Finanzregeln, der Anti-Korruptionsrichtlinie, der Richtlinie über die Verwendung von Studienqualitätsmitteln, der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und der Senatsrichtlinie zum Schutz vor sexuellen Belästigungen und sexueller Gewalt in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

¹Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Exkursionen, deren Beginn im Wintersemester 2017/18 liegt. ³Für bereits geplante Exkursionen, die bis zum Ablauf des 15.11.2017 bei der Stelle nach § 3 Abs. 1 gemeldet werden, gelten die folgenden Bestimmungen abweichend von Satz 1 nicht: § 3 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 Satz 1, § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 5 und 6, § 6 Abs. 4 Satz 1, § 7, § 9 Abs. 2 Satz 4, § 11 und § 12 Abs. 1 Satz 4.

Verhaltensregeln

1. Die Teilnahme an einer Exkursion erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Alle Beteiligten haben sich so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, beeinträchtigt werden.
2. Die Teilnehmenden und Begleitpersonen haben den Anweisungen der Exkursionsleitung Folge zu leisten. Soweit Vorbereitungsveranstaltungen angeboten werden, sollen Teilnehmende diese wahrnehmen.
3. Alle Beteiligten sind vollumfänglich selbst verantwortlich für
 - a) die notwendigen Ausweispapiere, Impfnachweise, Einreise- und Aufenthaltsbescheinigungen,
 - b) die notwendigen gesundheitlichen Voraussetzungen, Prophylaxen und Impfungen, wobei Vorgaben und Empfehlungen des Betriebsärztlichen Dienstes zu beachten sind,
 - c) eine ausreichende Krankenversicherung,
 - d) die Einhaltung von Zoll- und Devisenbestimmungen,
 - e) die Einhaltung der Gesetze im Exkursionsgebiet.
4. Alle Beteiligten tragen eine für den Exkursionsgegenstand und das Exkursionsziel adäquate Bekleidung, wobei insbesondere klimatische Bedingungen im Exkursionsgebiet sowie kulturelle oder länderspezifische Bekleidungsvorschriften oder -erwartungen zu berücksichtigen sind.
5. Alle Beteiligten dürfen keine illegalen, auf Körperfunktionen einwirkende Substanzen („Drogen“) zu sich nehmen. Alkohol soll nur in der Freizeit konsumiert werden; hierbei ist durch maßvollen Genuss eine Selbstgefährdung oder die Gefährdung anderer zu vermeiden.

I. Notrufnummern während der Exkursion

Stelle	Kontaktdaten	Anmerkungen
Exkursionsleitung	Tel.: <i>Rufnummer Exkursionsleitung</i>	
Begleitperson(en)	Tel.: <i>Rufnummer Begleitperson(en)</i>	
Notfallnummer der Stiftungsuniversität Göttingen	Tel.: 0551 39-1171 E-Mail: stoermeldezentrale@zvw.uni-goettingen.de	

Stelle	Kontaktdaten	Anmerkungen
Polizei - Notruf	Tel.: 110	rund um die Uhr
Rettungsdienst/Feuerwehr - Notruf	Tel.: 112	rund um die Uhr
Deutsche Auslandsvertretung	<i>Bei einer Exkursion ins Ausland sind die Kontaktdaten der zuständigen deutschen Auslandsvertretungen einzufügen.¹</i>	
Ausländische Polizei - Notruf	<i>Bei einer Exkursion ins Ausland soll(en) die Notrufnummer(n) der Polizei eingefügt werden.</i>	
Ausländische Rettungsdienste - Notruf	<i>Bei einer Exkursion ins Ausland soll(en) die Notrufnummer(n) der Rettungsdienste eingefügt werden.</i>	

Stelle	Kontaktdaten	Anmerkungen
Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen	Tel.: 0800 116 0161 Web: www.hilfetelefon.de	rund um die Uhr
Sperr-Notruf EC-Karten	Tel.: 0049 116 116 0049 30 4050 4050	rund um die Uhr

¹ Eine Liste der deutschen Auslandsvertretungen findet sich auf den Seiten des Auswärtigen Amtes unter: <http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Infoservice/FAQ/Adressen/01-AdressenAVenD.html?nn=383016>

II. Beratungsstellen der Stiftungsuniversität

Stelle	Kontakt Daten	Anmerkungen
Abteilung Göttingen International	Tel.: 0551 39-21328 0551 39-21362	
Betriebsärztlicher Dienst	Tel.: 0551 39-66836	
Stabsstelle Chancengleichheit und Diversität	Tel.: 0551 39-22404	
Stabsstelle für Sicherheitswesen/Umweltschutz	Tel.: 0551 39-4252 0551 39-22221	
Zentrale Reisekostenstelle	Tel.: 0551 39-4795	